



Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze	3
1. <i>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</i>	3
2. <i>Gegenstand der Förderung</i>	3
3. <i>Zuwendungsempfänger</i>	3
4. <i>Zuwendungsvoraussetzungen</i>	4
5. <i>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</i>	4
6. <i>Verfahren</i>	5
6.1. <i>Antragsverfahren</i>	5
6.2. <i>Bewilligungsverfahren</i>	5
6.3. <i>Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</i>	5
6.4. <i>Verwendungsnachweisverfahren</i>	6
6.5. <i>Erfolgskontrolle</i>	6
6.6 <i>zu beachtende Vorschriften</i>	6
7. <i>Geltungsdauer</i>	7
II. Förderbereiche	8
2.1. <i>Allgemeine soziale Beratung</i>	8
2.2. <i>Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)</i>	9
2.3. <i>Altersunterstützende Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege</i>	9
2.4. <i>Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste (ZSD)</i>	11
2.4.1. <i>Selbsthilfegruppen (SHG)</i>	11
2.4.2. <i>Selbsthilfekontaktstellen</i>	12
2.4.3. <i>Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen</i>	13
2.4.4. <i>Feiertagsbetreuung</i>	13
2.4.5. <i>Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter</i>	13
2.4.6. <i>Netzwerk Demenz Teltow-Fläming</i>	14

I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Teltow-Fläming fördert gemäß § 5 Abs. 3 bis 5 SGB XII und entsprechend § 3 Abs. 2 AG- SGB XII (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, GVBL. I/14/Nr.29) ambulante soziale Dienste, die die gesetzlichen Pflege- bzw. Eingliederungshilfeleistungen flankieren und in ihrem Aufgabenspektrum als sozialhilfeeersetzende oder sozialhilfe-ergänzende Angebote zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung entspricht dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming.

Gefördert werden nach dieser Richtlinie und in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg insbesondere solche Dienste und Angebote, die auf die ganzheitliche Beratung von Menschen mit persönlichen Problemlagen und die aktivierende Versorgung von alten, pflegebedürftigen und behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen, auf die Erhaltung der Pflege- und Betreuungsbereitschaft der Familien und deren Entlastung und auf den Verbleib der Menschen im Wohnumfeld ausgerichtet sind.

Die Betroffenen sollen durch Maßnahmen für ihre Zielgruppe aber auch durch die Einbeziehung in Zielgruppen übergreifende Angebote die Möglichkeit zu Selbsthilfe, Kontakten, Aktivitäten und Geselligkeit erhalten. Darüber hinaus sind die Ressourcen der Familien, der Nachbarschaften und der weiteren sozialen Umgebung zur Hilfe und Unterstützung zu berücksichtigen.

Die Vorhaltung einer vernetzten und bedarfsgerechten sowie flächendeckenden ambulanten Beratungs- und Versorgungsstruktur wird unterstützt.

Darüber hinaus können Maßnahmen und Angebote gefördert werden, deren Arbeitsinhalte sich an den Grundsätzen und Kriterien des Selbsthilfegedankens orientieren und an deren Durchführung der örtliche Sozialhilfeträger ein besonderes Interesse hat.

Auf Barrierefreiheit ist hinzuwirken.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Selbsthilfegruppen und anerkannte Selbsthilfekontaktstellen

Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger und nicht berechtigt, diese Mittel an Dritte weiterzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zugutekommen.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Der Zuwendungsempfänger hat eine Konzeption zur Beschreibung seines Beratungs- bzw. Betreuungsangebotes vorzulegen sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan.

Bei Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen wird von Amtswegen eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes eingeholt.

Der Zuwendungsempfänger hat angemessene Nutzerbeiträge für die Maßnahmekosten (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, Kosten für Bastelmaterial oder ähnliche Sachkosten) zu erheben.

Vorrang vor der Förderung kommunaler Träger haben Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen frei gemeinnützigen Träger.

Soweit Antragsteller nicht Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglieder sind, haben Antrag stellende Vereine und Verbände nachzuweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Erstanträgen von Trägern ist die Satzung bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegenstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. *Zuwendungsart:* Projektförderung

5.2. *Finanzierungsart:* Festbetrags- / Anteilsfinanzierung

5.3. *Form der Zuwendung:* Zuschuss

5.4. *Bemessungsgrundlage:*

Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Träger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Teltow-Fläming in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Es können höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Zuwendungen für Sachkosten:

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- angemessene Miete

- Mietnebenkosten
- notwendiger Bürobedarf
- Kosten für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Versicherungen können angemessen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss ist vorrangig zur Deckung von anteiligen förderfähigen Personalkosten einzusetzen. Eine Berücksichtigung von anfallenden Sachkosten kann höchstens in Höhe von 10 % der förderfähigen Personalkosten der jeweiligen Dienste erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen kann ein höherer Sachkostenanteil bewilligt werden.

Abweichend hiervon gilt bei der Förderung von Selbsthilfegruppen Nummer II Pkt. 2.4.1. und vom Netzwerk Demenz Teltow-Fläming Pkt. 2.4.6.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Fördermittel werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.10. des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eintreten, die die Förderungswürdigkeit oder die Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung des Dienstes/Maßnahme oder der Aktivität sowie der Zielgruppe mit Ziel und Durchführungszeitraum (Konzept);
- b) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und der Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Finanzierungsplan);
- c) die Höhe der beantragten Förderung durch den Landkreis.

Die Anträge sind an das Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten. Die Anträge sind formlos zu stellen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

6.4. Verwendungsnachweisverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Muster zur Erstellung des Verwendungsnachweises mitgeschickt.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend zu den Festlegungen der ANBest-P jeweils bis zum **31.03.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Sozialamt des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können entsprechende Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Besonderheiten gelten für Selbsthilfegruppen (siehe II.- 2.4.)

6.5. Erfolgskontrolle

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Stichproben beschränkt werden.

6.6 zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt **zum 1. Januar 2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Teltow-Fläming“ vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.10 vom 30. März 2009) in Verbindung mit dem Beschluss des Kreistages 4-0778/10 II vom 13. Dezember 2010 außer Kraft.

II. Förderbereiche

2.1. Allgemeine soziale Beratung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die allgemeine soziale Beratung unterstützt Menschen, die mit der Bewältigung des Alltags überfordert sind. Allgemeine soziale Beratung (AsB) bietet pragmatische und lösungsorientierte Hilfen bei der Inanspruchnahme individueller Rechte, zum Beispiel durch Vermittlung zu Fachberatungsstellen, wie:

- Schuldnerberatung,
- Pflegefachberatung,
- Familienberatung,
- Beratung bei drohender Wohnungslosigkeit.

Das Angebot arbeitet kostenlos, vertraulich, ggf. anonym, trägerneutral und unabhängig von Weltanschauung und Religion.

Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten.

Für diesen Förderbereich werden vier Personalstellen mit der vollen regelmäßigen Arbeitszeit in Höhe von jährlich bis zu 40.000 Euro pro Personalstelle bezuschusst.

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK wenn tariflich vereinbart, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt nach Einwohnerzahl je Sozialraum anhand der für diesen Förderbereich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Anlage).

Die Sozialräume werden folgendermaßen definiert:

Sozialraum 1 – Blankenfelde/Mahlow, Großbeeren, Ludwigsfelde

Sozialraum 2 – Am Mellensee, Baruth/Mark, Rangsdorf, Zossen

Sozialraum 3 – Luckenwalde, Nuthe-Urstromtal, Trebbin

Sozialraum 4 – Dahme/Mark, Jüterbog, Niederer Fläming, Niedergörsdorf

Je Sozialraum ist der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anerkanntem Berufsabschluss bei gleichzeitiger Tätigkeitserfahrung sicherzustellen. Zur Absicherung der Angebote in den einzelnen Sozialräumen und zur Sicherstellung der Trägervielfalt können mehrere Träger im Verbund (z. Bsp. über Kooperationsvereinbarungen) zusammenarbeiten.

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Antragsunterlagen: Grundantrag und Konzeption/ Leistungsbeschreibung zu folgenden Inhalten:

- Erreichbarkeit des Angebotes, Öffnungszeiten, werden Hausbesuche angeboten
- Nachweis Barrierefreiheit bzw. Planung, wie und wann diese erreicht wird
- geplantes Personal (VZÄ) und Qualifikation des Personals
- ggf. weitere die angebotene Leistung beschreibende Details
- Kosten- und Finanzierungsplan (alle Einnahmen und Ausgaben sind aufzuführen)

2.2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Zur flächendeckenden Umsetzung der vielfältigen Probleme der chronisch kranken, geistig, körperlich und seelisch behinderten Menschen haben sich seit Jahren Kontakt- und Betreuungsangebote etabliert, die entsprechende tagesstrukturierenden Maßnahmen für die genannten Personengruppen anbieten.

Für chronisch kranke und behinderte Menschen werden Beratungs- und Begegnungsangebote in Luckenwalde und Jüterbog bereitgestellt.

Familien entlastende Dienste bieten stundenweise Betreuung für geistig und körperlich mehrfach behinderte Menschen zur Entlastung der Angehörigen an und sind darüber hinaus koordinierend, beratend und anleitend tätig.

Gefördert werden können auch niedrigschwellige Kontakt- und Betreuungsangebote für suchtkranke Menschen, jedoch keine Suchtberatung.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Gefördert werden folgende Angebote:

Kontaktzentrum für chronisch kranke und behinderte Menschen	höchstens 60.000,00 EUR
Familien entlastender Dienst (FeD)	höchstens 40.000,00 EUR
Kontakt- und Betreuungsangebot für suchtkranke Menschen	höchstens 15.000,00 EUR

2.3. Altersunterstützende Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege

Gegenstand und Ziel der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Die Förderung erfolgt im Wege der Kofinanzierung entsprechend den Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45 c und § 45 d SGB XI im Land Brandenburg“ vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009 sowie der gemäß § 45c Abs.6 SGB XI noch zu beschließenden Empfehlungen und zu erlassenden Rechtsverordnung.

Die Förderung dieser niedrigschwelligen Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu finanzieren sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden sind.

Als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Betreuungsangebote kommen insbesondere in Betracht:

- Betreuungsgruppen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Betreuungsgruppen für geistig behinderte Menschen, auch Tagesbetreuung
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für geistig behinderte Menschen

Qualitätskriterien für Betreuungsgruppen und Helferinnenkreise

a) Betreuungsgruppen

Betreuungsgruppen sind ein oder mehrmals wöchentlich stattfindende Angebote bzw. Treffen von zu Hause lebenden kranken Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) mit oder ohne deren Angehörige. Im Mittelpunkt dieser Treffen steht die Vermittlung des Gefühls etwas wert zu sein und noch tätig sein zu können, nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Tätigkeiten.

Folgende fachliche Inhalte gehören zum Angebot:

- Abwechslungsreiche und anregende Gestaltung eines Programms
- Überschaubare Gruppengröße (bis zu 8 Menschen mit Demenz)
- Gemütlich und anregend gestaltete Räumlichkeiten, deren Gestaltung sich an den Vorlieben der Generation der Betroffenen orientiert
- Fahrdienst
- Betreuung durch ehrenamtliche Helfer/innen im Verhältnis 1:2
- Fachlich Anleitung und Begleitung
- Monatliche Besprechung zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen

b) Helferinnenkreis

Ein Helferinnenkreis bezeichnet man als Zusammenschluss mehrerer Helfer/innen, die unter fachlicher Anleitung und Begleitung stundenweise die Betreuung eines erkrankten Menschen (mit Demenz bzw. mit geistiger Behinderung) zu Hause übernehmen. Durch die Förderung und Aktivierung der erkrankten Menschen soll eine Beziehung zum Erkrankten wie auch zu den Angehörigen aufgebaut werden, um regelmäßige, flexibel gestaltete Unterstützung zu ermöglichen.

In Abgrenzung zu pflegerischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten sollen von den Helfer(n)/innen folgende Aufgaben übernommen werden, je nach individuellen Wünschen und aus der Biografie abgeleitete Interessen und Fähigkeiten der Erkrankten:

- Beschäftigung mit den Interessen und Vorlieben (z.B. Zeitung, Lokalgeschichte, Romane, Gedichte etc.)
- Unterhaltung, Führung von Gesprächen, Erinnerungsarbeit (Fotos etc.)
- Förderung von alltagspraktischen Fähigkeiten (z.B. Blumen pflegen, Hausarbeit etc.)
- für Bewegung sorgen (z.B. Spaziergänge)
- Besuch kultureller Veranstaltungen

Die Vermittlung der Helfer/innen zur stundenweisen Entlastung und Betreuung erfolgt durch die Fachkraft. Im ersten Hausbesuch wird Art und Umfang der Aufgaben gemeinsam mit der Fachkraft und ehrenamtlichen Helfer/in sowie dem Angehörigen besprochen und vereinbart.

Es folgen monatliche Besprechungen zur Reflexion und Weiterentwicklung der Unterstützung. Bestehende Nachbarschaftshilfen sollen in die Helferinnenkreise eingebunden werden.

Ziel der Förderung von niedrigschwellige Betreuungsangeboten für Angehörige ist die stundenweise Entlastung, die soziale Unterstützung und Einbindung, die Weitergabe von Informationen zum Krankheitsbild, Umgang und Vermittlung weiterer Hilfen und Hilfestellung der Annahme der Erkrankung.

Ziel für die erkrankten Menschen ist die Förderung der individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen, der Kommunikation, die Anregung zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie die Vermittlung von Selbstwertgefühl und sozialer Integration.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

2.4. Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste (ZSD)

2.4.1. Selbsthilfegruppen (SHG)

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfegruppen sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten. Typische Probleme sind etwa der Umgang mit chronischen oder seltenen Krankheiten, mit Lebenskrisen und/oder belastenden sozialen Situationen.

Schwer erkrankte oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen suchen sehr oft den Kontakt zu Gleich-Betroffenen. Dort erfahren sie Verständnis und erhalten gegenseitige Hilfe, die von einfachen Fragen des Alltags bis zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die jeweilige Krankheit reichen.

Die große Anzahl von Gruppen in unserem Landkreis beweist, dass die Betroffenen die Kontakte in den Gruppen suchen. Zur Stärkung der Arbeit in den SHG gewährt der Landkreis in Abhängigkeit von der Gruppenstärke finanzielle Zuwendungen, um das erforderliche Angebot an Beratung und persönlicher Hilfe innerhalb der gebildeten Selbsthilfegruppen und den Aufwendersersatz für ehrenamtliche Kräfte sicherzustellen.

Ziel der Förderung besteht darin, die Weiterführung der Arbeit in den Selbsthilfegruppen zu ermöglichen, denn sie dienen im Wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

a) Förderung nach Gruppengröße:

Gruppengröße	bis 10 Mitglieder	100,00 EUR
Gruppengröße	11 bis 20 Mitglieder	150,00 EUR
Gruppengröße	21 bis 30 Mitglieder	200,00 EUR
Gruppengröße	31 bis 50 Mitglieder	300,00 EUR
Gruppengröße	ab 50 Mitglieder	1000,00 EUR

b) Bezuschussung für besondere Aufwendungen, insbesondere für:

- gehbehinderte Mitglieder/Rollstuhlfahrer
- Durchführung von Aktionstagen u. ä. oder Teilnahme,

Die Zuwendung beträgt 50,00 EUR je Gruppe/Jahr

In entsprechender Anwendung von Nr.13 der VV zu den § 44 LHO werden Vereinfachungen bei der Auszahlung und den Verwendungsnachweisen zugelassen, wenn der Zuschuss einen Betrag von 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne dass es des Abrufes durch den Zuwendungsempfänger bedarf. Auf die Vorlage von Rechnungen und Quittungen wird verzichtet, ebenso auf einen Sachbericht. Für die zahlenmäßige Darstellung ist ein einfaches Formblatt zu verwenden.

2.4.2. Selbsthilfekontaktstellen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende Einrichtungen mit kompetentem Personal. Sie sind professionelle Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themenübergreifend, bereichsübergreifend und indikationsgruppenübergreifend auf lokaler und regionaler Ebene und unterstützen in besonderem Maße Selbsthilfegruppen.

Ziel: Selbsthilfekontaktstellen helfen dem Einzelnen, Gleichgesinnte zu finden, sorgen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander, unterstützen sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellen ggf. Räume zur Verfügung.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten

- höchstens 2.500,00 EUR - gewährt.

2.4.3. Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen

Gegenstand und Ziel der Förderung

Dieser Dienst richtet seine Arbeit an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen. Insbesondere Klienten mit Mehrfachproblemen wie z.B. Migrationshintergrund, Schulden, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme und Sucht suchen den Dienst auf. Der Dienst soll vor allem Hilfestellungen bei Problemen mit Ämtern, Hausverwaltungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen geben. Durch das Wirken dieses Dienstes soll der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen (z.B.: Behörden) erleichtert und Problemlösungsprozesse beschleunigt bzw. eine Verschlechterung der Lebenssituation verhindert werden.

Ziel dieses niedrigschwelligen ambulanten Angebotes ist die individuelle Hilfestellung zur Mobilisierung der Selbsthilfe, um Informations- und Beratungsangebote selbstständig erschließen und letztlich zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beitragen zu können.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Personal- und Sachkosten - höchstens 34.000,00 EUR - gewährt.

2.4.4. Feiertagsbetreuung

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Feiertagsbetreuung umfasst die Organisation von Kontaktangeboten oder Treffpunkten für sozial benachteiligte Bürger am Heiligabend und am Silvestertag.

Zur flächendeckenden Versorgung sollen vorrangig die Träger berücksichtigt werden, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet tätig waren.

Ziel: Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist der Vereinsamung von Personen entgegenzuwirken bzw. diesen Bürgern die Gelegenheit zu ermöglichen, die Feiertage in der Gemeinschaft zu verbringen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 200,00 EUR – gewährt.

2.4.5. Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Arbeitsfelder der ambulanten Hospizdienste stützen sich auf die 3 Säulen Palliativarbeit, Fortbildung für ambulante und stationäre Pflegedienste sowie Arbeit des Qualitätszirkels und Trauerarbeit.

Folgende Leistungen sollen angeboten werden:

Lebensbeistand

Palliativvermittlung

Sterbebegleitung in der Häuslichkeit, im Pflegeheim, im Krankenhaus

Individuelle Trauerbegleitung

Anleitung und Begleitung von Trauergruppen

Beratung zu Patientenverfügungen unter sozialmedizinisch-ethischen Aspekten

Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospizidee

Ziel: Zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Hospizdienste ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/innen einzusetzen und somit zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Landkreis gefördert.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 500,00 EUR - gewährt.

2.4.6. Netzwerk Demenz Teltow-Fläming

Gegenstand und Ziel der Förderung:

Das Netzwerk Demenz im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Jahr 2001 als freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen aus dem Bereich Pflege gegründet. Das Netzwerk bietet Betroffenen, pflegenden Angehörigen und professionell Pflegenden Beratung und Unterstützung an. Es setzt sich dafür ein, eine flächendeckende Versorgung von niedrighwelligen Hilfeangeboten zu schaffen, die vorhandenen Angebote zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu organisieren.

Ziel der Förderung besteht darin, die Sensibilisierung und das Verständnis in der Öffentlichkeit zum Thema Demenz zu erreichen bzw. zu erweitern und Beratung zur Entlastung von Betroffenen und pflegenden Angehörigen sicherzustellen sowie entsprechende Veranstaltungen zum Thema durchzuführen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nur für Sachkostenaufwand in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 1.100,00 EUR - gewährt.

Bei trägerübergreifenden Fachveranstaltungen der Mitglieder des Netzwerkes, die für die Öffentlichkeit organisiert werden, kann ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von maximal 400,00 EUR gewährt werden.